

# Mietbestimmungen für die Freizeitanlage Dätt nau

- Allgemeines Die Freizeitanlage im Dätt nau ist Eigentum der Stadt Winterthur und wird, unter dem Patronat des Quartiervereins Dätt nau-Steig, durch die Liegenschaftskommission verwaltet. Die Quartierträgerschaft wird durch die Quartierentwicklung der Stadt Winterthur bei der Führung unterstützt. Der Spielplatz ist öffentlich und muss jederzeit frei zugänglich sein. Die Benützung desselben erfolgt auf eigene Gefahr.
- Mietvertrag Dieser Mietvertrag kann nur von einer volljährigen Person, die auch die Verantwortung und die Haftung für die Veranstaltung übernimmt, abgeschlossen werden. **Die Akontozahlung ist innert 10 Tagen, spätestens bis zur angegebenen Frist einzuzahlen, ansonsten wird der Vertrag ungültig und die Freizeitanlage weitervermietet.** Schlüsselübergabe ist am Mietdatum um 10 Uhr bei der Freizeitanlage. Bei Nichterscheinen oder einer Absage später als 30 Tage vor dem Anlass wird die Miete nicht zurückerstattet, bei einer Absage werden Fr. 40.– Unkostenbeitrag verrechnet.
- Bewilligung Für die Freizeitanlage besteht ein Wirtschaftspatent, welches den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt. Verlängerungen können via Vermieter eingeholt werden. Alle anderen erforderlichen Bewilligungen müssen durch die Mieterschaft eingeholt werden. «Polizeiliche Auflagen für die verantwortliche Person im Restaurant Freizeitanlage Dätt nau» sind integrierender Bestandteil dieses Mietvertrages.
- Parkplatz Ausserhalb des Schulbetriebes dürfen alle Parkplätze **ab 1. Juli 2015 Gebührenpflichtig** belegt werden. Das Ein- und Ausladen von Gütern ist auf dem Areal der FZA gestattet, anschliessend ist das Fahrzeug auf eines der Parkfelder zu verschieben. Es darf ausschliesslich nur auf den markierten Parkplätzen parkiert werden. (Bei Nichteinhaltung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.)
- Nachtruhe Ab 22.00 Uhr gilt strikte Nachtruhe. Die Fenster müssen geschlossen bleiben und das Abspielen von Musik über Lautsprecher im Freien ist nicht erlaubt. Die Mieterschaft ist verpflichtet auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch beim Verlassen der Freizeitanlage.
- Feuerwerke Das Abfeuern von Feuerwerk oder Knallkörper ist auf dem ganzen Gelände der Freizeitanlage strikte untersagt.
- Dekorationen Jegliches Einschlagen von Nägel, Reissnägel oder Bostichen an den Wänden und dem Mobiliar ist verboten. Dekorationen an Wänden, Balken und Tischen müssen restlos entfernt werden.
- Reinigung Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Sämtliches Geschirr muss abgewaschen und versorgt sein. Kühlschränke, Backofen und Grill sind zu reinigen. Tische und Stühle müssen gereinigt werden und wie bei der Übergabe am richtigen Ort hingestellt werden. Der Kehricht muss in Säcke abgefüllt, wenn nicht mitgenommen, verschlossen auf dem Teppich im Eingang deponiert werden, pro Sack werden Fr. 2.– verrechnet. **Nach Festende müssen alle mitgebrachten Sachen aus der Freizeitanlage ausgeräumt werden, so dass die Reinigungskraft freien Zugang hat.**
- Festbänke Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit die Festbestuhlung zu benutzen.
- Grill Der Grill (Feuerstelle) muss von der Mieterschaft mit den am Eingang deponierten Utensilien gereinigt werden. Die kalte Asche ist in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Kontrollen Die Vermieterin der FZA oder der Präsident Liegenschaftskommission behalten sich das Recht vor, jederzeit und unangekündigt Kontrollen durchzuführen. Da es sich bei der FZA um einen «Wirtschaftsbetrieb» handelt, sind zusätzliche Kontrollen der Stadtpolizei (Wirtschaftspolizei) möglich. Den Weisungen dieser Personen ist auf jeden Fall Folge zu leisten.
- Schäden Die Liegenschaftskommission übernimmt keinerlei Haftung, weder für Sach- noch für Personenschäden. Allfällige Sachbeschädigungen an Gebäude oder Mobiliar sind unaufgefordert dem Vermieter zu melden.
- Rauchverbot Es gilt ein **allgemeines Rauchverbot** in der ganzen FZA.
- Aufsichtspf. Bei einer Benützung der FZA durch Jugendliche/Kinder unter 18 Jahren, müssen mindestens zwei erwachsene Personen während der ganzen Belegungszeit anwesend sein.

Dätt nau, 18. April 2015, Quartierverein Dätt nau-Steig

## Polizeiliche Auflagen für die verantwortliche Person im «Restaurant Freizeitanlage Dätt nau»

- Die verantwortliche Person wird für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Wirtschaftsbetrieb verpflichtet.
- Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewährleisten. Sie sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- Die verantwortliche Person ist für das Verhalten der im Betrieb arbeitenden Personen verantwortlich. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.
- Art und Endpreise der Speisen und Getränke sowie anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- Es sind mindestens zwei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränke an Betrunkene ist verboten.
- Die Abgabe von gebranntem Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Most. etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Tonwiedergabegeräte sowie Verstärker sind so einzustellen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis um 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher, die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten. Die Türen und Fenster müssen geschlossen sein.
- Für den Wirtschaftsbetrieb gilt die ordentliche Schliessungsstunde 24.00 Uhr. Die Schliessungsstunde kann auf Gesuch hin auf 02.00 Uhr hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss bei Vertragsabschluss beim Vermieter der Freizeitanlage des Quartiervereins Dätt nau-Steig beantragt werden. Die Kosten werden durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
- An hohen Feiertagen, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, eidgenössischer Betttag und Weihnachten sind Tanzveranstaltungen jeglicher Art (namentlich kabarettistische Darbietungen, Striptease, Go-go-Girls, Discobetrieb etc.) Theatervorstellungen Konzerte sowie Filmvorführungen verboten.
- Diese Auflagen sind ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages mit dem Quartierverein Dätt nau-Steig.
- Wer als verantwortliche Person diesen Auflagen zuwiderhandelt oder für deren Einhaltung nicht oder nur ungenügend sorgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zu sofortigem Patententzug bleibt vorbehalten (§ 39 GGG).

Winterthur, 26. Februar 1999

Stadtpolizei Winterthur, Wirtschaftspolizei